

Stenographisches Protokoll.

1. (Eröffnungs-)Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, den 1. Dezember 1920.

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeige (Seite 2).

Eröffnung und Konstituierung des Bundesrates.

Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden des Bundesrates Neumann (Seite 3).

Ansprache des Vorsitzenden (Seite 3).

Bestellung der provisorischen Schriftführer (Seite 4).

Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Mayr, betreffend die in der Sitzung des Nationalrates vom 20. November 1920 vorgenommene Wahl der Bundesminister (Seite 4).

Vorstellung der Bundesminister (Seite 4).

Ansprache des Bundeskanzlers Dr. Mayr (Seite 4).

Beschriften des Bundeskanzlers:

1. betreffend die vorläufige Zuteilung des Hofrates Dr. Jakob Kowch als Leiter der Kanzlei des Bundesrates und des Regierungsrates Wilhelm Fuchs und Bezirkskommissars Friedrich Maurig zum Dienste im Bundesrate (Seite 5);
2. über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Geschäftsordnung (Seite 5).

Ausschüsse.

Wahl des Geschäftsordnungsausschusses (Seite 5).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Mitglied des Bundesrates
Reumann.

Schriftführer: Dr. **Hemala, Klein.**

Bundeskanzler und Leiter des Bundes-
ministeriums für Äußeres: Dr. **Mayr.**

Vizekanzler und Leiter der Angelegen-
heiten des Unterrichtes und des Kultus:
Breisky.

Bundesminister: Dr. **Glanz** für Inneres
und Unterricht und Leiter des Bundesministeriums
für Heereswesen, Dr. **Pallaut** für Justiz, Dr.
Grimm für Finanzen, **Haureix** für Land- und
Forstwirtschaft, **Heinl** für Handel und Gewerbe,
Industrie und Bauten, Dr. **Resch** für soziale
Verwaltung.

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Als der
von der Bundeshauptstadt Wien an erster Stelle
in den Bundesrat entsendete Vertreter habe ich
kraft gesetzlicher Bestimmung als erster Vorsitzen-
der dieser Körperschaft zu fungieren.

Indem ich Sie, geehrte Frauen und Herren,
als Delegierte der Landtage, die den Bundesrat
bilden, der nun seine Tätigkeit aufnimmt, herzlichst
willkommen heiße, lade ich Sie zur Arbeit mit dem
Wunsche ein, es möge die legislative Tätigkeit des
Nationalrates durch den Bundesrat keine wie
immer geartete Hemmung erfahren.

Nach fast unüberwindlich scheinenden Schwierig-
keiten hat die konstituierende Nationalversammlung
der Republik eine Verfassung gegeben. Es ist dies
kein vollständiges Verfassungswerk und maßgebende
Teile harren noch ihrer Erledigung; so die Auf-
teilung der Steuerquellen und die Regelung der
Beiträge und Zuschüsse aus Bundesmitteln, die
Schulorganisation und die politischen Rechte der
Bundesbürger.

Das Verfassungswerk, das die demokratische
Republik Österreich als Bundesstaat begründet und
sichert, stellt sich als ein Ausgleich zwischen dem
Grundsatz eines zentralistischen Einheitsstaates und
einer föderativen Staatenverbindung dar; es ist ein
Kompromiß politischer Gegensätze zu dem Ziele,
den schwer bedrängten Staat aufzurichten und
dauernd zu festigen. Die neue Bundesverfassung
gibt den Ländern eine Rechtfertigung, die sie zu
wahren Gliedstaaten eines Bundesstaates macht

und die volle Gleichheit zwischen Bund und Ländern
vorsieht.

Goffen wir, daß dieser Ausgleich, der in der
Verfassung gefunden wurde, eine Periode der Kon-
flikte zwischen den Ländern und dem Bund beendet
und ein erfolgreiches Zusammenwirken aller gewähr-
leistet bis zu dem Augenblick, den wir alle herbei-
sehnen, in dem Deutschösterreich — von Fesseln
befreit — sich eingliedert in das große Reich der
deutschen Nation. *(Lebhafter Beifall und Hände-
klatschen.)*

Die Aufgaben des Bundesrates sind in der
Verfassung fest umschrieben. Nach Artikel 42 des
Bundesverfassungsgesetzes ist jeder Gesetzesbeschluß
des Nationalrates dem Bundesrate bekannt zu
geben. Gegen einen Gesetzesbeschluß kann vom
Bundesrat, soweit nicht verfassungsrechtlich wie im
Absatz 5 des Artikels 42 anders bestimmt ist,
Einspruch erhoben werden. Dieses Einspruchsrecht
ist innerhalb acht Wochen geltend zu machen. Das
Einspruchsrecht kam nach dem vorher geltenden
Verfassungsgesetz der Regierung zu, der zur Geltend-
machung dieses Rechtes eine vierzehntägige Frist
eingerräumt war. Der Bundesrat kann seinen Ein-
spruch mit Gründen versehen, der Nationalrat kann
aber den Einspruch durch Wiederholung seines
Beschlusses unwirksam machen.

Als Abordnung des Landtages kommt dem
Bundesrat auch das Recht zu, durch Vermittlung
der Bundesregierung Gesetzesanträge im National-
rate zu stellen.

Diese verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten
eines Bundesrates auszuüben, ist unsere Aufgabe.
Unverrückbar festhalten soll der Bundesrat an dem
Grundsatz, seine Arbeiten von dem Gedanken aus
zu leisten, daß die Republik für alle Zeiten zu
sichern ist. *(Lebhafter Beifall.)*

Möge der Bundesrat zur Kenntnis nehmen,
daß ich mein Amt als Vorsitzender streng objektiv
führen werde, und ich hoffe, daß Sie in diesem
Bestreben mir unterstützend zur Seite stehen werden.

Mit dem heißen Wunsche, daß unsere Tätigkeit
der Republik und unserem schwer leidenden Volke
zum Nutzen gereiche, wollen wir unsere Arbeit
beginnen. *(Beifall.)*

Damit erkläre ich die erste Sitzung des
Bundesrates für eröffnet.

Das Mitglied des Bundesrates, Herr Josef
Mayer, hat sein Fernbleiben von der heutigen
Sitzung telegraphisch entschuldigt.

4 1. (Eröffnungs-)Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 1. Dezember 1920.

Ich erlaube mir nunmehr gemäß der parlamentarischen Gepflogenheit zwei der jüngsten Mitglieder der Versammlung zur vorläufigen Besorgung der Schriftführergeschäfte einzuladen. Nach den mir erteilten Auskünften sind dies die Herren Dr. Gemala und Klein. Ich bitte sie, sich hieher bemühen und das Schriftführeramts übernehmen zu wollen.

Es sind Zuschriften des Herrn Bundeskanzlers eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Klein** (liest):

„Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 20. November 1920 gemäß Artikel 70 des Bundesverfassungsgesetzes

den Abgeordneten Dr. Michael Mayr zum Bundeskanzler,

den Sektionschef Walter Breisky zum Vizekanzler,

den Sektionschef Dr. Egon Glanz zum Bundesminister für Inneres und Unterricht,

den Sektionschef Dr. Rudolf Paltauf zum Bundesminister für Justiz,

den Sektionschef Dr. Ferdinand Grimm zum Bundesminister für Finanzen,

den Abgeordneten Alois Hauers zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

den Abgeordneten Eduard Heindl zum Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,

den Sektionschef Dr. Karl Besta zum Bundesminister für Verkehrswesen,

den Abgeordneten Dr. Josef Reisch zum Bundesminister für soziale Verwaltung und

den Sektionschef Dr. Alfred Grünberger zum Bundesminister für Volksernährung gewählt.

Gleichzeitig hat der Nationalrat gemäß Artikel 77 des Bundesverfassungsgesetzes den Bundeskanzler Dr. Michael Mayr mit der Leitung des Bundesministeriums für Äußeres, den Bundesminister Dr. Egon Glanz mit der Leitung des Bundesministeriums für Heereswesen, ferner den Vizekanzler Walter Breisky mit der Leitung der Angelegenheiten des Unterrichtes und des Kultus im Bundesministerium für Inneres und Unterricht betraut.

Hievon beehre ich mich die Mitteilung zu machen.

Wien, 26. November 1920.

Mayr.“

Vorsitzender: Die Herren Minister sind im Bundesrate erschienen, und ich habe die Ehre, sie in ihrem Amte vorzustellen.

Zum Worte hat sich der Herr Bundeskanzler gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Bundeskanzler Dr. **Mayr:** Hochgeehrter Bundesrat! Sehr geehrte Herren! Gestatten Sie, daß ich Sie namens der Regierung zum Beginne Ihrer Wirksamkeit auf das wärmste begrüße. Der Bundesrat, wie ihn die Verfassung geschaffen hat, ist eine Vertretung der Länder in der Bundesgesetzgebung. Die Mitglieder des Bundesrates bilden jenen zweiten Faktor der Gesetzgebung, der nach Artikel 24 unserer Bundesverfassung mit dem vom gesamten Bundesvolke gewählten Nationalrat berufen ist, als Vertreter der Landtage die Gesetzgebung auszuüben. Wichtig aber, hochgeehrte Herren, scheint mir auch jener Zweck, den die Bundesverfassung indirekt wenigstens im Auge hat, der nicht unmittelbar zum Ausdruck kommt, den der Bundesrat wohl zu erfüllen hat, das ist die Herstellung der notwendigen, nicht bloß wünschenswerten Verbindung zwischen dem Bunde und den Ländern. Gerade in dieser Eigenschaft als Bindeglied zwischen dem Bunde und den Ländern darf auch die Regierung speziell den hohen Bundesrat begrüßen.

Es ist gerade in unserer Zeit sehr notwendig, daß eine nähere Verbindung zwischen den Ländern und dem Bunde sich geltend mache, das Zusammengehörigkeitsgefühl gepflegt werde und die zusammengehörigen gemeinsamen Interessen auch eine gemeinsame Förderung erfahren. Dadurch wird ja auch das österreichische Vaterlandsgefühl wiederum geweckt werden, wie es notwendig ist, und gerade in der gegenwärtigen Zeit scheint mir auch der hohe Bundesrat berufen zu sein, an der Vinderung der Not, in der wir leben, mitzuwirken. In der Zeit der größten Notlage ist gerade auch dieses verständnisvolle Zusammenwirken in erster Linie erforderlich. Wir erwarten vom hohen Bundesrat nach dieser Richtung nicht bloß die Mitwirkung, sondern auch Anregungen nach allen Seiten hin, sei es nun in betreff der Vinderung unserer Ernährungsnot, in der Besserung unserer Valuta oder in dem Abbau der Preise, dann in der wirtschaftlichen Gesetzgebung zur Hebung der Produktion.

Der Herr Vorsitzende hat schon auf den notwendigen Ausbau der Verfassung hingewiesen. Außer dem, was er angeführt hat, möchte ich besonders hervorheben, daß es für die Regierung von größter Wichtigkeit ist, zunächst das Bundesgesetz über die Finanzverteilung zwischen Staat und Ländern durchzuführen; aber auch das Gesetz über die Verwaltungsorganisation in den Ländern ist von größter Wichtigkeit. Auch da erwarten wir die verfassungsmäßig festgelegte Mitwirkung des Bundesrates.

1. (Eröffnungs-)Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 1. Dezember 1920. 5

Die verfassungsrechtlichen Beziehungen der Regierung zum Bundesrat sind ja aus den Bestimmungen der Verfassung bekannt. Im allgemeinen wird der Bundeskanzler die Pflicht zu erfüllen haben, der Vermittler zwischen den beiden gesetzgebenden Körperschaften zu sein, zwischen dem Nationalrat und dem Bundesrat; auf der anderen Seite hat der Bundesrat das Recht, die Geschäftsführung der Regierung zu überwachen und zu überprüfen, auch Entschlüsse an die Regierung zu richten usw. Ich kann die hohen Herren versichern, daß es die pflichtgemäße Aufgabe der Regierung bilden wird, den Bundesrat in seiner Tätigkeit möglichst zu unterstützen und auch die Regierung bittet den Bundesrat, ihr die Unterstützung, die zur gemeinsamen Arbeit notwendig ist, im vollsten Maße angedeihen zu lassen. In diesem Sinne wiederhole ich meine Begrüßung. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Vorsitzender: Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, mit der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Hemala** *(liest):*

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich mitzuteilen, daß ich vorläufig mit der Leitung der Kanzlei des Bundesrates Hofrat Dr. Jakob Koway betraut und ihm Regierungsrat Wilhelm Fuchs sowie Bezirkskommissär Friedrich Maurig zum Dienste im Bundesrate zugewiesen habe.

Wien, 27. November 1920.

Mayr.“

Vorsitzender Reumann: Ich erlaube mir, die Herren Beamten vorzustellen und bitte den Bundesrat, sein Wohlwollen den Herren unseres Amtes zuzuwenden.

Ich bitte, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Hemala** *(liest):*

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Gemäß Artikel 42, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes beehre ich mich, anverwahrt ein Exemplar des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates über die Geschäftsordnung des Nationalrates, der vom Nationalrate in der Sitzung vom 19. d. M., bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der dritten Lesung angenommen wurde, zu übermitteln.

Dieser Gesetzesbeschluß wurde gemäß Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes bereits beurfundet und im Bundesgesetzblatt unter Nr. 10 kundgemacht.

Wien, 26. November 1920.

Mayr.“

Vorsitzender Reumann: Diese Vorlage wird bloß zur Kenntnis genommen.

Das Nächste und Dringendste, was zu geschehen hat, ist, daß ein Ausschuß zur Beratung und Beschlußfassung der Geschäftsordnung gewählt werde. Ich beantrage, daß der Bundesrat einen solchen Ausschuß, und zwar bestehend aus neun Mitgliedern, wähle und diesen beauftrage, bis zur nächsten Sitzung den Entwurf einer Geschäftsordnung dem Bundesrate vorzulegen.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die meinem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschicht.)* Ich konstatiere die einstimmige Annahme dieses Antrages.

Wenn der Bundesrat zustimmt, daß diese Wahl mittels Ruf vorgenommen wird, werde ich in dieser Art vorgehen. *(Zustimmung.)* Ich bitte, die Liste der für den Geschäftsausschusses vorgeschlagenen Mitglieder zu verlesen.

Schriftführer **Klein:** Die Parteien haben für die Wahl der Mitglieder des Geschäftsausschusses eine Liste vorgeschlagen, die folgende Namen enthält:

Mitglieder: Ender, Falser, Gruener, Hafner, Rienböck, Klein, Salzmann, Speiser, Steinwender;

Ersatzmänner: Schwiner, Beirer, Hartmann, Sailer, Schraffl, Machold, Drexel, Binder, Birbaumer.

Vorsitzender Reumann: Wird gegen diese Wahl eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich nehme daher an, daß die Wahl einstimmig gutgeheißen wird.

Ich lade die gewählten Mitglieder ein, unmittelbar nach Schluß der Sitzung sich in dem Lokale XII, 4. Stiege, 2. Stock, zur Konstituierung zu versammeln.

Meine sehr geehrten Mitglieder des Bundesrates, ich bin nicht in der Lage, den Tag der nächsten Sitzung des Bundesrates bekanntzugeben. Ich werde daher die nächste Sitzung im schriftlichen Wege einberufen. Ich nehme aber an, daß die

6 1. (Eröffnungs-)Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 1. Dezember 1920.

nächste Sitzung am 7. Dezember stattfinden wird. Am 8. Dezember findet bekanntlich die Wahl des Bundespräsidenten statt, und die Mitglieder des Bundesrates müssen ja zu diesem Zwecke wieder in Wien anwesend sein. Ich glaube, daß am 7. Dezember bereits die Beschlußfassung über die vorgeschlagene Geschäftsordnung erfolgen kann. Die Zustellung der schriftlichen Einladung kann aber nur an die Wiener Adressen der Mitglieder des

Bundesrates erfolgen. Ich bitte daher, Ihre Wiener Adressen der Kanzlei bekanntzugeben.

Wird gegen diesen meinen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Mein Antrag ist in folgedessen angenommen.

Ich erkläre nunmehr die erste Sitzung des Bundesrates für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 35 Minuten vormittags.